

Demnach bedarf auch die Auffassung von H. HIRSCH, dem Urheber der Theorie vom Bamberger Quasi-Reichsarchiv, zum mindesten einer Einschränkung. Entscheidend ist jedoch, daß die offiziellen Aktenstücke der Reichskanzlei im Briefteil des Codex Udalrici überhaupt erst im Jahre 1074 einsetzen; aus der vorhergehenden Zeit enthält er — außer der Fides Berengarii (1059) und einem Papstbrief von einer Lateransynode (1063) — lediglich Bamberger und Mainzer Material. Schränkt man daher HIRSCH'S These dahin ein, daß die reichsarchivartige Aufbewahrung von Briefen erst 1074 begonnen habe, so liefern die Meinhard-Briefe kein Argument dagegen.

Somit haben wir zwar für das Verständnis des Codex Udalrici, als Ganzes gesehen, wertvolle Handhaben gewonnen; aber die interessanteste Frage, woher nämlich Udalrich die Aktenstücke der Reichskanzlei aus der Investiturstreitszeit genommen habe, bleibt in voller Schärfe bestehen. Es sei mir gestattet, einen Vorschlag zu äußern, auf welchem Wege die Lösung gesucht werden könnte, wenigstens für die Zeit Heinrichs IV.

Noch ungeklärt ist die Frage, wie der Codex Udalrici sich zu den verwandten Sammlungen verhalte.¹ Nun finden wir die Hauptgruppe der offiziellen Stücke aus den ersten Investiturstreitsjahren größtenteils noch in zwei anderen Handschriften, welche nicht aus dem Codex Udalrici geschöpft haben, nämlich im ersten Teil der Hannoverschen Sammlung² und in der Handschrift Wolfenbüttel 1126 (Helmstedt 1024).³ Von den 35 Stücken U 135—169

chen konnte. Alles läßt sich also einfach erklären, ohne daß man zu schwierigen Hypothesen seine Zuflucht nehmen müßte. — Neuerdings hat P. KEHR in seiner Ausgabe der Urkunden Heinrichs III. Einl. S. XLVIII f. die Annahme, daß die spezielle Ausbildung der königlichen Notare in Bamberg stattgefunden habe, für die Zeit Heinrichs III. zurückgewiesen; aber die Möglichkeit, daß der eine oder andere königliche Notar in der Bamberger Schule gelernt habe, läßt er doch auch für jene Zeit offen, vgl. S. LVII f.

¹) Von denjenigen Handschriften, welche aus dem Codex Udalrici selbst geschöpft haben, ist natürlich abzusehen. ²) Vgl. SUDENDORF, Registrum 3 Vorr. S. VII f. Ich wiederhole, daß der erste Teil der Hannoverschen Sammlung mit dem weiter oben behandelten dritten Teil nichts zu tun hat. JAFFÉ hat diese Handschrift bei seiner Edition des Codex Udalrici nicht herangezogen; daß sie von Udalrich unabhängig ist, schließe ich aus dem Bestande an Briefen und aus den Angaben HAUTHALERS, NA. 20, 212 f. ³) Vgl. O. v. HEINEMANN, Die Handschriften der Hzgl. Bibliothek zu Wolfenbüttel, 1. Abtlg. 3 (Wolfenbüttel